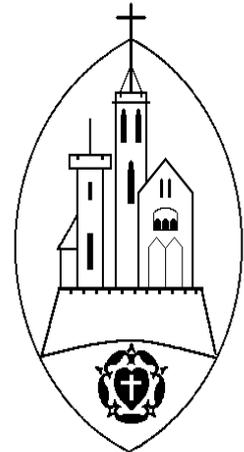


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode 2003	78
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses	84
Beschluss der Landessynode zur Kooperation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	85
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 2001 mit Beschlussfassung und Entlastung	85
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 5. April 2003	85
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 - Haushaltsgesetz 2003/2004 - vom 5. April 2003	88
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2003 und 2004	89
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2003	91
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2004	92
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	94
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 5. April 2003	95
Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (BeurtVO) vom 15. April 2003	95
Änderung der Richtlinie über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (EDV-Richtlinie)	97
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	97

Freie Mitarbeiterstellen

99

Bericht des Landesbischofs

Kampf und Kontemplation

- Bericht zur Lage -

1. Eine heidnische Geschichte – und ihr guter christlicher Sinn

Darf ich Ihnen zu Anfang eine Geschichte erzählen, die nicht in der Bibel steht?

Antaios heißt ein Riese, den die griechische Sage im Nahen Osten, genauer in Libyen leben und wirken lässt. Sein Vater soll Poseidon, der Gott des Meeres gewesen sein, seine Mutter Gaia, die Erde. Sie merken, zu Antaios gehören die beiden Elemente Wasser und Erde.

Berühmt wurde er, weil er mit jedem Fremden kämpfte, der an seinem Ufer ans Land ging und Fuß fassen wollte. Die Begegnung mit diesem Riesen, einem Göttersohn, war für alle seine Gegner furchtbar, denn er galt als unbesiegtbar.

Doch da näherte sich seinem Land Herakles, den die Römer Herkules nannten, der Mann, auf den olympischen Spiele in ihren sagenhaften Anfängen zurückgehen sollen. Auch er ein Göttersohn, nämlich ein Spross des Zeus. Auch er wurde gezwungen, mit dem Riesen zu ringen. Der Sieg schien wie üblich dem Einheimischen zu gehören. Herakles kam in arge Bedrängnis.

Doch da entdeckte der Zeussohn das Geheimnis der schier übermenschlichen Stärke des Antaios: Jedesmal, wenn dieser beim Ringen den Erdboden berührte, wuchsen ihm neue Kräfte zu, die seine Mutter Gaia, die Mutter Erde ihm schenkte. Da verhinderte Herakles mit einer ungeheuren Anstrengung, dass Antaios wieder auf den Boden kam.

Die Sage berichtet, er habe ihn in der Luft gehalten und ihn dabei so lange malträtiert, bis die Gefahr vorüber und der Sieg errungen war. Heldensagen enden mit dem Tod des Feindes.

Wozu diese Geschichte heute und hier, eine Geschichte vom gegenseitigen Mord und Totschlag - ausgerechnet auch noch im Nahen Osten. Ich beabsichtige kein Preislied auf den Krieg als Vater aller Dinge, ganz im Gegenteil. Auch nicht einen Bezug auf die religiösen Aspekte, die bei solchen Kämpfen immer wieder und von allen Seiten ins Spiel gebracht werden. Dass wir solche Versuche für grundfalsch halten, Gott zum Garanten für unser Tun und Lassen, geschweige denn zum Urheber für menschlichen Waffengebrauch zu machen, versteht sich von selbst. Das ist und bleibt heidnisch, auch wenn es im christlichen Gewand auftritt. Hier können wir nur mit Matthias Claudius' Kriegslied beten:

‘S ist Krieg! ‘s ist Krieg! O Gottes Engel, wehre
Und rede du darein!
‘S ist leider Krieg – und ich begehre
Nicht schuld daran zu sein!

Aber ich frage mich - nicht nur bei diesem Bericht zur Lage -, was unserem Tun und Treiben Kraft gibt, uns Einheit und Konzentration in aller Vielfalt finden lässt, uns unserer Her-

kunft und damit auch unserer Zukunft vergewissert. Bilder gibt es dafür viele. Die Geschichte vom Riesen Antaios gehört seit meinen Kindheitstagen zu den besonders eindrücklichen. An ihm ist eindrücklich, dass er seine Kraft wie von selbst dann bekommt, wenn er wieder den Kontakt zu seinem Ursprung erhält, wenn der Energiefluss wieder hergestellt ist. Daraus lässt sich insofern ein guter christlicher Sinn gewinnen, als auch wir das Phänomen kennen, dass der ständige Kampf ermüdet, auslaugt und schließlich alle Lebenskräfte erschöpft. Es braucht den Ort, an den wir zurückkehren, an dem wir Energie aufnehmen und in dem wir Geborgenheit finden.

Für diese Dialektik, das notwendige Miteinander von Arbeit und Besinnung, von Ruhe und Anstrengung, von Geschäftigkeit und Gelassenheit gibt es viele Formeln, die den notwendigen Zusammenhang zwischen beidem festhalten und nicht erlauben, hier Gegensätze zwischen Meditation und Aktion oder – wie es in Taizé hieß – zwischen Kampf und Kontemplation aufzureißen. Zwischen Engagement und Einkehr besteht so lange kein Gegensatz, wie nicht das eine gegen das andere aufgerechnet, das eine zuungunsten des anderen vorgezogen wird. Wir brauchen immer beides und werden auch beides daraufhin befragen, ob es das andere ermöglicht oder ob das andere eingeschlossen ist.

Die Friedensgebete, auf die ich jetzt sofort eingehen möchte, sind mir darum besonders kostbar, weil sie offensichtlich beides in sich enthalten: das öffentliche Wort, die symbolische Aktion, den sichtbaren Protest einerseits und das Händefalten, den sichtbaren Verzicht auf eigenes Wirken und die Frage an uns, ob wir noch auf dem richtigen Weg sind, den Rückzug auf den, der allein unsere Hoffnung in einer Zeit ist, in der die Ergebnisse jahrzehntelanger menschlicher Bemühungen um Strukturen des Friedens so sichtbar zunichte gemacht werden.

2. Die Friedensgebete und der Irakkrieg

Heute vor 14 Tagen begann der heiße Krieg im Irak. Seit Monaten hat die Welt die Vorbereitung und den Ausbruch dieses Krieges beobachten können. Befürchten musste sie ihn bald nach dem 11. September und dem doch nicht so erfolgreichen Afghanistan-Krieg vom Herbst 2001. Schon vor einem halben Jahr, noch vor dem Aufmarsch der amerikanischen Truppen habe ich – mit einigem Grauen - das ungefähre Datum des Kriegsbeginns im Irak für den März 2003 durch Journalisten vorhersagen hören. Selten konnte (und musste) ein kommender Krieg in seiner Berechtigung so sehr über lange Zeit hinweg debattiert und dabei so sehr in Frage gestellt werden wie dieser. Darum war die Enttäuschung und manche Verzweiflung in den christlichen Gemeinden nicht allein in Deutschland um so größer, weil die Ohnmacht unserer Argumente, Warnungen und Bitten uns so deutlich vor Augen geführt wurde. Auch deswegen haben dieser Krieg und seine Vorbereitung bei vielen Menschen in unseren Gemeinden erhebliche Ängste und Befürchtungen ausgelöst. Welche weltpolitischen Folgen er im Verhältnis der muslimisch geprägten Völker zu denen des Westens gewollt oder ungewollt haben wird, kann in diesem

Moment keiner sagen. Aber es schmerzt, wenn wir feststellen müssen, dass düstere Vorhersagen sich nun bewahrheiten.

Unsere Gemeinden aber haben durch eine Vielzahl von Aktionen und schönen Zeichenhandlungen, eine unüberschaubare Zahl von Andachten und Kerzenprozessionen in ihnen ihre Angst, Wut und Trauer ausgesprochen. Sie haben aber auch der Opfer gedacht und an der Bitte um Frieden wie an der Hoffnung festgehalten, dass diese tödlichen Kreisläufe nicht noch mehr andere Länder in ihre Strudel hinein reißen. Sie haben vielfach zugleich festgehalten, dass es Christen nicht um einen Heiligen Krieg gehen kann und nicht um den Kampf zwischen den Guten und den Bösen, sondern um die Frage, was der Friedenssicherung im Nahen Osten und dem Schutz vor Terroristen am meisten dient. Die verschiedenen Formen des Nachdenkens und des Protestes zeigten auch, wie lebendig die Tradition der Friedensgebete in der Thüringer Landeskirche nach wie vor ist.

Es war daher nicht nötig und vom Landeskirchenrat nicht beabsichtigt, den Gemeinden in dieser Situation vorzuschreiben, was sie tun oder lassen. Im Superintendentenkonvent haben wir uns auch darüber verständigt und es nicht für nötig gehalten, die vielen Einzelaktivitäten zu konzertierten Aktionen zu bündeln. Herauszufinden, was jetzt das Angemessene sein kann: das regelmäßige Gebet um Frieden im Sonntagsgottesdienst, ein gesondertes Friedensgebet an einem Wochentag, das Läuten der Glocken Freitags „fünf vor zwölf“ – natürlich zum Gebet -, Kerzen im Fenster oder ein Plakat mit Friedens-Tauben, das ist zunächst die Aufgabe der Gemeindeleitung vor Ort in den Dörfern und Städten.

Wir haben zu anderen Zeiten andere Kriege, wie den Kampf der Sowjets in Afghanistan oder die militärische Niederschlagung des Prager Frühlings bei weitem nicht so offen und nicht so offensiv debattieren können. Dagegen wurden und werden Militäraktionen wie in Somalia oder dem Krieg im Kosovo gründlich untersucht und ethisch bewertet, auch durch evangelische Theologen. Und dies ist nötig, da wir Lebensfragen unseres Volkes und der Gemeinschaften, in denen es steht, nicht allein der Beurteilung von Politikern und Politologen überlassen können und wollen. Doch sind die früheren Konflikte im Ausland und im amerikanischen Inland vorher nicht entfernt so ausführlich und sorgfältig analysiert worden, wie es jetzt geschieht.

Ursache dafür ist sicher einerseits das absehbare Szenario, die sichtbare und unaufhaltsame Vorbereitung. Zu den Ursachen dieser Debatte gehört auch die neue Bush-Doktrin der vorbeugenden Terrorismusbekämpfung, die, wie Fachleute fürchten, das System der Konfliktbegrenzung durch das notwendige und unersetzliche Instrument der Vereinten Nationen gefährdet. Das ist um so schlimmer, weil die Vereinten Nationen ein unersetzliches Forum für die Verständigung zwischen den Völkern sind, das durch diese Vorgehensweise der amerikanischen Regierung irreparablen Schaden nimmt. Sowohl für die kleineren und weniger entwickelten Staaten dieser Welt, für den Interessenausgleich zwischen den mächtigen Nation und für den Beginn einer Weltwirtschaftsordnung wird diese Insti-

tution als Autorität gebraucht, jetzt aber fast mutwillig beschädigt.

Eine weitere Grundlage für diese Diskussion ist ebenfalls der Umstand, dass in Demokratien eine solche kontroverse Debatte möglich ist, ohne dass der Teilnehmer um seine Sicherheit oder sogar sein Leben fürchten muss.

Dass der Krieg im Irak eine der Folgen des Angriffs auf die Türme des Welthandelszentrums in New York ist, lag und liegt auf der Hand. Ob und wie Misserfolge der USA bei der unmittelbaren Reaktion auf die Organisatoren dieses Anschlags den Irak und seinen Diktator zu einem bevorzugten Ziel der amerikanischen Regierung gemacht haben, wird erwogen. Es bleibt festzuhalten, dass der Schutz der Bevölkerung die erste Aufgabe eines Staates ist „unter Androhung und Ausübung von Gewalt“, wie die jetzt oft zitierte V. These von Barmen formuliert. Doch diese Aufgabe im Allgemeinen anzuerkennen, heißt nicht, die Mittel, die die US-Regierung verwendet, zu akzeptieren. Die Debatte ist auch und gerade in den USA intensiv und wird dort unter Christen ähnlich deutlich und kontrovers geführt wie in Deutschland. Schlichte Rezepte taugen nicht, wir müssen differenziert denken und zum sorgfältig bedachten Handeln raten. Absolute Sicherheit kann und darf keiner versprechen, es gibt sie nicht.

Die friedensethische Entschließung der IX. Landessynode vom Frühjahr 2002 stellte sich für die Stellungnahmen, die andere und ich für unsere Kirche abgaben, als eine Sammlung wichtiger Prüfsteine heraus. Sie war ja bereits unter dem Eindruck entstanden, dass der Konflikt in Nahost bald eskalieren könnte. Darum fanden wir es vor einem Jahr wichtig, wesentliche Gesichtspunkte zu sammeln, die die friedenspolitische Urteilsbildung für Christen ermöglichen. Sie waren in diesen Tagen nützlich, um nicht nur die eigene politische Meinung zu propagieren, sondern die in unserer eigenen Tradition verankerten Prinzipien als Ausgangspunkt für eine begründete Position zu beschreiben.

Ich halte dabei nach wie vor fest, dass die pazifistische Option unter uns wichtig bleibt. Sie wird denen, die Krieg für eine ultima ratio halten, (zu ihnen rechne ich mich selbst) immer wieder die Frage eindringlich stellen dürfen und stellen müssen, ob der bewaffnete Schutz des eigenen Landes nicht zum Einfallstor schlichter machtpolitischer Durchsetzung in der Welt wird.

Insofern war die gemeinsame Urteilsbildung innerhalb unserer Landeskirche, in der Kooperation mit der EKKPS, mit den Schwesterkirchen der EKD und mit den römisch-katholischen Partnern nie nur die Kundgabe von Meinungen, sondern zugleich auch immer der Versuch, unsere Position zu begründen, damit nachprüfbar zu machen und schließlich damit zu einem eigenen begründeten Urteil anzuleiten, also gerade nicht autoritativ und unhinterfragbar Standpunkte mitzuteilen.

Ich danke Ihnen, wo immer Sie Zeichen des Friedens setzen, und bitte Sie, die Gemeinden zu ermutigen, im Gebet um den Frieden nicht nachzulassen.

Jetzt ist Zeit des Gebets, der Klage, der Fürbitte und der Hoffnung auf den Gott, der das Recht liebt und der ein Gott des Friedens ist. Auf wen sonst könnten wir hoffen?

3. Das Gewicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stärken

Zum Irakkrieg haben die Synode und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und vor kurzem hier die Bischofskonferenz der VELKD seit langem immer wieder wichtige Stellungnahmen abgegeben. Sie legten die Argumente für ihre Position offen und halfen so zur ethischen Orientierung in einer breiteren Öffentlichkeit.

Daneben aber gibt es Beschwerden darüber, dass die Struktur und Organisation der evangelischen Landeskirchen und die ihrer Bünde schwer durchschaubar und für Außenstehende unverständlich seien.

Denn in der Öffentlichkeit werden die Repräsentanten der EKU bzw. seit kurzem der UEK bzw. der VELKD kaum wahrgenommen. Wenn Präses Kock sich für die Evangelische Kirche in Deutschland zu Wort meldet, nehmen das die überregionalen Medien zur Kenntnis. Wenn der leitende Bischof der VELKD, Bischof Knuth, oder der Vorsitzende des Rates der EKU, Präses Sorg, sprechen, wird es in den Kirchenzeitungen notiert, ohne dass ich mir immer sicher bin, dass die Leser Person und Amt richtig zuordnen können.

Denn in der Mediengesellschaft werden nur wenige Personen wirklich wiedererkannt. Die Vertretung der evangelischen Christen und Kirchen gegenüber den Medien, der Politik und einer weiteren Öffentlichkeit muss gebündelt und präzisiert werden, damit evangelische Positionen noch als solche wahrgenommen und kommuniziert werden können. Dazu kommt, dass die Kräfte in den Kirchenleitungen kaum noch reichen, um alle Gremien zu besetzen und in ihnen sorgfältig zu arbeiten. Die Klagen wegen der Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des deutschen Protestantismus begannen – genau genommen – bereits 1948, als sich lutherische Kirchen zur VELKD zusammenschlossen, aber zwei lutherische Kirchen, die von Oldenburg und die in Württemberg der VELKD fernblieben, weil sie eine größere Einheit wollten, die auch die unierten und reformierten Kirchen umschließen sollte.

Inzwischen hat sich insofern einiges getan, als sich die Evangelische Kirche der Union (EKU) auflösen wird. Ein weiterer Kreis aus Kirchen der so genannten Arnoldshainer Konferenz (AKf), die bisher eng mit der EKU zusammengearbeitet hatten, vereinbarte statt dessen seit diesem Jahr 2003 eine Union Evangelischer Kirchen (UEK) zu bilden. Sie soll ausdrücklich nur so lange existieren, bis die EKD alle Aufgaben der UEK erfolgreich übernommen haben wird. Planmäßig soll dies innerhalb der nächsten fünf Jahre geschehen. Ich vermute allerdings, dass gerade über eine Reihe von Aufgaben, die bisher die EKD getragen und damit finanziert hat, das letzte Wort noch nicht gesprochen wurde. Völlig neu und ungewohnt ist im innerkirchlichen Raum jedenfalls, dass die UEK nicht auf Dauer angelegt wurde, sondern als kirchliche Institution ein Art von Verfallsdatum mit sich trägt.

Wie ich in der Herbstsynode dargestellt habe, hat der Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover, Dr. Eckart von Viettinghoff im Januar 2001 zunächst einen parallelen Vorgang für die lutherischen Kirchen in Deutschland angeregt, d.h. die Auflösung der VELKD. Damit sollte erreicht werden, dass die einzelnen Landeskirchen ohne Doppelarbeit und fehlende Abstimmung besser in der EKD zusammenarbeiten, die dann die einzige Metastruktur über den Landeskirchen bilden soll. Dabei sollte „das Bekenntnis“ nicht angetastet werden, sondern von den Landeskirchen als den Institutionen der kirchlichen Willensbildung und Lehrtradition gepflegt werden. Innerhalb der EKD (Synode und Kirchenkonferenz) könnten seiner Meinung nach Konvente der jeweiligen Lehrtradition in bekenntnisrelevanten Fragen zusammentreten, müssten dies aber nicht regelmäßig tun.

Die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz und General-synode der VELKD haben diesen Plänen zur Auflösung der VELKD eine Absage erteilt. Zugleich wurde aber eine Planungsgruppe eingesetzt, die Veränderungsnotwendigkeiten und –möglichkeiten beraten soll. Sie steht unter der Leitung von Bischof Knuth, dem Leitenden Bischof der VELKD. In dieser Gruppe, an der ich für die ELKTh beteiligt bin, wurden die bisher bekannten und debattierten Modelle systematisiert und bewertet:

Neben dem Konventsmodell sind drei weitere Vorschläge zu unterscheiden.

So hatte Hans-Christian Knuth vorgeschlagen, dass die EKD in eine Kirche Augsburgischen Bekenntnisses der lutherischen Gemeinden mit einem Minderheitenschutz für die Gemeinden Helvetischen Bekenntnisses, also für die Reformierten, umgeformt wird. Da diese Zuordnung die verschiedenen Unionen des 19. Jahrhunderts (auch die pfälzische, anhaltinische und hessische Bekenntnisunion und nicht nur die preußische Verwaltungsunion) rückgängig machen müsste, sich also faktisch eine Reihe von Landeskirchen freiwillig auflösen sollten, ist dieses Modell nicht zu verwirklichen.

Ähnliches gilt für das „Modell des status quo“, wonach die VELKD so bleibt, wie sie zur Zeit ist, also ohne institutionelle Verklammerung mit der EKD.

Sehr viele Vertreter lutherischer Kirchen halten Veränderungen für nötig.

Daher wird als viertes Modell wird das „Integrationsmodell“ debattiert. Danach bliebe die VELKD als eigene Größe erhalten und könnte in die EKD eintreten. Dort würde sie neben ihren eigenen Aufgaben, lutherische Theologie zu pflegen und zu entwickeln, die Vertretung lutherischer Landeskirchen in der EKD übernehmen können.

Beide denkbaren Lösungen, das Konventsmodell und das Integrationsmodell, werden zur Zeit ausgearbeitet und auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft. Wesentliche Kontrollfrage für alle diese Überlegungen muss sein, wie die Leitungsebenen so schlank und effizient gestaltet werden können, dass sie ihre Aufgabe, für die Gemeinden zu arbeiten und in ihnen präsent zu sein, wirklich leisten können. Zugleich ist zu sichern, dass

Stabsaufgaben („Denkfabrik“) für die Landeskirchen in Hannover in beiden Institutionen gelöst werden, damit nicht 24 Landeskirchen immerzu neue Räder erfinden müssen.

Parallel zur lutherischen Planungsgruppe tagt eine „ad-hoc-Gruppe“ aus Mitgliedern der Kirchenkonferenz unter der Leitung des früheren Bischofs der badischen Landeskirche Dr. Klaus Engelhardt, an der für die lutherischen Kirchen u.a. Bischof Knuth, Landesbischof Johannes Friedrich und ich teilnehmen. Auch hier werden ähnliche Fragen bedacht, wobei die „ad-hoc-Gruppe“ Veränderungen und Anpassungen der Strukturen innerhalb der EKD bedenken muss und beides sollte gut miteinander verzahnt werden. Dabei ist z. B. auch an gezielte und ständige Ausschussarbeit in der Kirchenkonferenz gedacht, die bisher außer ihrem Arbeitsausschuss keine innere Differenzierung kannte.

Das zeitliche und sachliche Verhältnis der verschiedenen Synoden der VELKD und der EKD, wie das Verhältnis der Wahlämter in der VELKD und der EKD zueinander muss in diesem Komplex mit bedacht und so gelöst werden, dass sich die Gremienbelastung für uns verringert.

Wichtig und nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den theologischen Grundlagen für diese Entwicklungen. Dabei geht es immer wieder auch um den Stellenwert der Bekenntnisschriften aus dem 16. Jahrhundert. Diese Fragen ähneln denen von 1948, die schon bei der Gründung von VELKD und EKD in Eisenach eine Rolle gespielt haben und die zu dieser Zeit noch ein gemeinsames Abendmahl aller Evangelischen verhinderten. Die Lehrgespräche, die in Deutschland bzw. unter den evangelischen Kirchen in Europa seit 50 Jahren geführt werden, haben inzwischen allerdings einige Klärungen geschaffen, die die versöhnte Verschiedenheit der verschiedenen evangelischen Konfessionen ermöglichen und begründen. Es scheint so, als könnte vor allem die „Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)“ als Grundlage für eine Integration der VELKD in die EKD dienen, da diese selbst kein Bekenntnis sein und also die Bekenntnisschriften der Reformation nicht ersetzen, aber durchaus verbindlich interpretieren will. So konnte Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den reformatorischen Kirchen erklärt und festgestellt werden, dass die Lehrurteilungen die Lehre der Partner heute nicht mehr treffen.

Ich meine, dass die Lehrgespräche, die die Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR seit 1969 geführt haben, in diesem Problemfeld gleichfalls brauchbare Ergebnisse hervorgebracht haben. Sie sind z. T. unmittelbar in die Leuenberger Konkordie eingegangen, haben z. T. aber auch zu eigenständigen Texten geführt, in denen wesentliche Differenzpunkte reformierter und lutherischer Schultheologie behandelt und einer adäquaten Lösung zugeführt wurden.

Das betrifft etwa den Komplex Amt-Ämter-Dienste-Ordination und Zweireichelehre und Königsherrschaft Christi, aber auch den Zusammenhang von fixiertem Bekenntnis (des 16. Jahrhunderts) und dem aktuellem Bekennen (des 20. Jahrhunderts und auch 21. Jahrhunderts). Dazu sind in den Lehrges-

sprächen in der DDR Klärungen mit großer Sorgfalt erarbeitet worden, die in der gegenwärtigen Debatte nicht vergessen oder übergangen werden dürfen. Die Vorgängersynode hat deutlich Wert darauf gelegt, dass diese Klärungen nicht vergessen werden. Die ELKTh hat diesen Texten durch ihre Synode spätestens seit der „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ (in der Fassung vom 23. Mai 1985) zugestimmt und festgehalten, dass sie den Bekenntnissen der lutherischen Reformation nicht widersprechen.

Wie weit wir die tradierten Bekenntnisse in der Verkündigung und im Unterricht als „Kurzformeln des Glaubens“ wiedergewinnen und pflegen können, muss an anderer Stelle ausführlicher betrachtet werden. Ich überlege, ob dies ein Thema für die Herbstsynode sein kann. In jedem Fall aber bleibt festzuhalten, dass die drei altkirchlichen Bekenntnisse, reformatorische Grundeinsichten und die Lehrzeugnisse des 20. Jahrhunderts theologische Gemeinsamkeiten ermöglichen. Sie bleiben in jedem Fall als eine verbindliche Auslegung der Bibel der Heiligen Schrift zu- und untergeordnet. Damit ist eine Basis gegeben, die die verbleibenden theologischen Unterschiede zu tragen und als komplementäre Ausdrucksweisen eines Glaubens zu verstehen erlaubt. (Als Konkretion benenne ich die vom Rat der EKD vorgelegte Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der Evangelischen Kirche.)

Einer besseren Zusammenarbeit im Rahmen der EKD stehen diese Differenzen nicht im Wege; ebenso, wie die Ausarbeitung lutherischer Theologie auch in Zukunft innerhalb der EKD möglich und gesichert sein muss. Letztlich sind alle Strukturen unserer Kirche nur so gut, wie sie das Zeugnis vor einer Öffentlichkeit stärkt, in der nach dem gefragt wird, was Christen zu den Problemen dieser Welt und ihrer Menschen sagen bzw. zu ihrer Lösung beitragen können.

4. Das Gewicht der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland stärken

Dieses Thema wird die Frühjahrssynode prägen und uns länger beschäftigen, wenn diese Synode den weiteren Weg für die Ausarbeitung der Pläne einer Föderation zwischen der ELKTh und der EKKPS freigibt.

Ich nenne einmal mehr die Hauptgründe, die mich dazu bringen, die Föderation sehr ernsthaft zu bedenken, ja mehr noch, sie zu wollen.

- (a) Die Bezeichnung „Landeskirche“ bringt ein bewährtes und vernünftiges Prinzip zum Ausdruck: Die evangelischen Christen eines Landes sollten ihren Glauben gemeinsam leben und unter sich auch organisatorisch einig sein, d. h. zum Beispiel nach außen einheitlich vertreten werden. Das ist in Thüringen nicht der Fall. Zu den 500 000 Gemeindegliedern unserer Kirche gehören weitere etwa 200 000 Evangelische zur Kirchenprovinz Sachsen bzw. zum Dekanat Schmalkalden. Eine Verständigung über gemeinsames Handeln wie z. B. nach dem 26. April

2002 in Erfurt nötig war, ist damit erheblich erschwert und war im konkreten Fall überhaupt nur möglich, weil die Handelnden sich durch den Kooperationsrat gut kennen. Dadurch, dass die Hauptstadt Erfurt zur Kirchenprovinz gehört, bedarf es solcher Abstimmungen regelmäßig, wenn die evangelischen Kirchen im politischen Raum agieren. Wir sind auf engste Zusammenarbeit angewiesen. Die Frage ist nur, in welcher Form soll das geschehen. Wie treten wie Diakonischen Werke, die Jugendarbeit oder die evangelischen Schulen bei den entsprechenden Verhandlungen auf: Jeder für sich allein, oder gemeinsam? Was ist besser für die einzelnen Christen vor Ort und ihre berechtigten Anliegen?

- (b) Beide Landeskirchen verlieren jährlich noch immer mehr Mitglieder als sie durch Taufe und Wiedereintritt neu gewinnen. Damit beschränken sich allmählich aber zur Zeit unaufhaltsam unsere Ressourcen. Das macht sich in den Gemeinden dadurch bemerkbar, dass weniger Pfarrstellen finanziert werden können und das grobmaschige Netz aus Pfarrämter bei gleichen Gemeindegliederzahlen immer mehr Orte überspannt. Die übergemeindlichen Dienste werden im Zuge dieser Sparrunden ebenfalls im gleichen Umfang eingeschränkt. Wir haben hier feste Vereinbarungen. (Ich betone allerdings, dass die kommenden Sparbemühungen einen deutlich geringeren Gesamtumfang haben werden, als ihn damals die freundlich so genannte Konsolidierung hatte, die in Wirklichkeit eine harte Sanierung war.) Auch mit den Sparrunden kommen wir gerade in den zentralen Dienstleistungen an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Wo volle Fachkompetenz zu fordern wäre, kann der Landeskirchenrat nur noch Beauftragungen erteilen, also in zunehmendem Maß auf ehrenamtliches Engagement setzen, wo hauptberufliche Professionalität gefragt wäre. Wo an anderen Stellen eigentlich ein Team arbeiten müsste, erwarten wir von Einzelkämpfern gleich große Wirkungen.
- (c) Diese beiden harten Faktenbündel werden durch einen scheinbar weicheren Grund ergänzt: Jeder Politiker, jede Journalistin, viele ökumenische Gäste und manche Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, mit denen wir zu tun bekommen, fragen uns, warum die Thüringer Kirche in Erfurt nicht zu Hause ist. Dann beginnt die große Erklärung, die vor 1300 Jahren bei Bonifatius einsetzt und mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 noch nicht endet. In der Regel sind meine Gesprächspartner höfliche Menschen. Weder gähnen sie noch wenden sie sich abrupt ab. Dass sie aber innerlich denken: Kirche, ach so, das sind die, die sich nicht einmal auf die politischen Veränderungen von vorgestern sinnvoll einstellen können, kann ich nicht verhindern. Die Frage, die wir zur Kooperation und Föderation mit Magdeburg ständig hören, heißt nicht: Warum denn das? sondern nur: Warum so spät?

Dieses Problembündel lässt sich theoretisch auf verschiedenen Wegen bearbeiten:

- (1) Es scheint eine einfache Lösung dafür zu geben: Die Kirchenprovinz tritt ihre Thüringer Teile an uns ab und beschränkt sich auf das Gebiet Sachsen-Anhalts. Diese Lösung wurde in der ersten Runde der Debatte vor einigen Jahren aus unseren Reihen deutlich bevorzugt. Das würde aber bedeuten, dass die Kirchenprovinz nahezu zwei Fünftel ihres Bestandes verliert und damit wirtschaftlich nicht überlebensfähig wäre. Es ist – offen gesagt – eine kannibalistische Version. Vor dieser Variante fürchten sich, wie sollte es anders sein, die Thüringischen Preußen, also die Kirchenkreise Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Sömmerda und Henneberger Land. Sie wollen ihre Identität in einer nicht zu allen Zeiten geliebten Thüringer Kirche nicht einfach zugunsten einer vagen Erinnerung an alte Zeiten aufgeben.
- (2) Eine zweite Lösung ergäbe sich theoretisch, wenn wir mit der fehlenden Größe unserer Kirche ernst machten und viele Dienstleistungen nach außen verlagerten, also womöglich Beratung in Hannover bei der VELKD und der EKD suchten. Die Variation dazu: Eine starke Nachbarkirche im gleichen Bundesland, an die wir uns anlehnen könnten, wie es für die kleineren Kirchen in Niedersachsen mit der Hannoverschen Landeskirche der Fall ist, fällt für uns aus, auch wenn wir mit München und Kassel gute Nachbarschaft pflegen und in bestimmten Projekten gern und erfolgreich zusammenarbeiten. So gern wir die Denkfabriken in Hannover für zentrale Aufgaben nutzen, so sehr werden wir bestimmte Stabsaufgaben der Ökumene vor Ort, der regionalen, politischen und Verbandsarbeit nicht abgehoben von unserem Bundesland erledigen lassen können.
- (3) Eine dritte realistischere Möglichkeit bestünde darin, von Fall zu Fall und Projekt zu Projekt mit verschiedenen Partnern und vorwiegend mit dem natürlichen Partner aus Magdeburg zu kooperieren. Dieses Feld haben wir in den letzten beiden Jahren gepflügt und gewisse Furchen gezogen. Es gibt eine ganze Reihe von Werken, die sich vereinigen haben, die kooperieren oder gemeinsame Pläne für eine gemeinsame Zukunft machen. Diese Option reicht jeweils so weit, wie der gute Wille und die realen Möglichkeiten der einzelnen Werke reichen. Hier ist sehr viel Freiwilligkeit gefragt. Die Kirchenleitungen könnten solche Prozesse freundlich begleiten und in größeren Abständen über eine mögliche Förderung beraten. Verbindlichkeit der Leistung, durchsichtige Strukturen und ein zuverlässiges Angebot, das uns regelmäßig in Erfurt mit einer Stimme sprechen lässt, ist auf diese Weise nicht zu erreichen. Der konkrete Abstimmungsbedarf, die Verschiedenheit der Modelle in der Zusammenarbeit und die Abhängigkeit von den jeweiligen Akteuren sind ziemlich hoch und nur schwer steuerbar. Der Orientierungsbedarf derer, die diese Leistungen brauchen, machte einen hohen Aufwand erforderlich. Der regelmäßigen Klage der einen oder anderen Partei, nicht genügend berücksichtigt worden zu sein, wäre kaum abzuwehren.

- (4) So muss m. E. ein vierter Weg ernsthaft geprüft und ausgearbeitet werden, der einer Föderation, die dazu führt, dass zwei Teilkirchen in zwei Ländern unter einem Dach, mit einer Kirchenleitung, zwei Bischöfen und einer Verwaltung an zwei Standorten die notwendige Gemeinsamkeit schaffen. Dieses würde ermöglichen, dass es einen einheitlichen Leitungswillen gegenüber den Werken und Einrichtungen geben kann, die bereits jetzt zunehmend länderbezogen und nicht an den Kirchengrenzen entlang arbeiten.

Dass die Evangelische Landeskirche Anhalt sich aus diesem Prozess heraushält, kann ich vor allem aus der Angst eines kleinen Partners heraus verstehen, der von den „Großen“ nicht majorisiert werden will. Die finanziellen Argumente dagegen, die dafür in der anhaltinischen Landessynode vorgebracht und durch eigenartige Wertungen verstärkt wurden, halte ich nicht für stichhaltig. Ob und wie lange die 60 000 Evangelischen in Anhalt einen eigenen landeskirchlichen Apparat finanzieren können, bleibt meine Frage, nachdem sich Dessau weder für einen Anschluss an Berlin-Brandenburg noch für eine Partnerschaft in der Föderation hat entscheiden können. Ich sage ausdrücklich dazu: Wir sind dennoch auf eine Partnerschaft aus und wollen diese verstärken.

Die eigentliche Herausforderung in den kommenden Verhandlungen wird aber darin bestehen, dass wir nüchtern beschreiben, wo die Notwendigkeiten zur Zusammenarbeit auf der Leitungsebene bestehen und zugleich deutlich machen, dass sich damit die Identität der einzelnen Gemeinde und des einzelnen Kirchenkreises bzw. der einzelnen Superintendentur nicht ändert.

Ich möchte das an einem Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung erläutern. 1975/76 wurden die zwei Leipziger Superintendenturen (ein Kragenkreis und ein Stadtkreis) durch einen neuen Zuschnitt in Leipzig-Ost und Leipzig-West abgelöst. In den Debatten im Konvent, dem ich als Vikar angehörte, wurden schwere Nachteile für die Gemeinden vorhergesagt. Das Landeskirchenamt in Dresden in Gestalt von OLKR Dietrich Mendt hat dann sich auf kleinere konkrete Korrekturen an den Grenzen eingelassen, aber die gesamte Lösung durchgesetzt. Was war das Ergebnis? In den Gemeinden aber ging danach das Leben fröhlich weiter wie bisher, außer dass der jeweilige Superintendent erreichbar war – und das war im Einzelfall durchaus ein Vorteil. Die nahezu bekennermäßige Aufregung mancher Protagonisten jedoch verzog sich so schnell wie sie zuerst unüberwindlich schien.

Die Identität der einzelnen Gemeinde und des einzelnen Kirchenkreises/Superintendentur in Thüringen wird m. E. durch die Föderation als solche nicht angetastet. Die für Thüringen typische Kleinteiligkeit der früheren Fürstentümer und ihrer Landschaften, die uns 36 ehemalige Residenzen beschert hat, die gleichzeitige Offenheit für neue Mitbürger und die Bereitschaft sich in anderen Landschaften Deutschlands selbst zu versuchen (dafür sind J. S. Bach und Martin Luther besonders prägende Beispiele), bleiben nach wie vor auch für die kirchliche Landkarte prägend. Dass uns aber mit der KPS eine ge-

meinsame Geschichte in Nationalsozialismus und DDR-Zeit wie eine gemeinsame Herausforderung in einer Gesellschaft verbindet, die von Gewohnheitsatheisten dominiert wird, ist genauso unbestreitbar wie der Umstand, dass beide Kirchen die wesentlichen Lutherstätten in Deutschland auf ihrem Gebiet haben und sich der Tradition Martin Luthers auch theologisch in gleicher Weise verpflichtet fühlen. Im Übrigen gilt für die theologischen Grundlagen unserer gemeinsamen Arbeit das, was zur Zusammenarbeit im Rahmen der EKD zu sagen war. Wir sind dieser so geprägten Gesellschaft das gemeinsame Zeugnis von der befreienden Gnade Gottes schuldig. Sie braucht es. Unsere Zusammenarbeit wird so gut sein, wie sie diesen Grundauftrag fördert.

5. Aufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise und Gemeinden

Natürlich hat die Konsolidierung in den letzten sechs Jahren zu erheblichen strukturellen Veränderungen in unseren Gemeinden und in den zahlenmäßig deutlich reduzierten und in ihrer Zuständigkeit vergrößerten Kirchenbezirken/Superintendenturen geführt. Diese sind keineswegs schon mental bewältigt, sondern erfordern nach wie vor aufmerksame und sensible Begleitung durch die Synodalen, durch die Superintendenten und den Landeskirchenrat. Die Aufgabe, die die ökumenische Besuchsgruppe, die im Frühjahr 1998 in unsere Landeskirche eingeladen wurde, uns ins Stammbuch geschrieben hat, die Verständigung zwischen den verschiedenen Ebenen von Gemeinde- und Kirchenleitung, ist immer noch und immer wieder neu zu bewältigen. Doch inzwischen sehen wir die Folgen kleiner werdender Gemeinden auch auf der Ebene der Gemeindeleitung deutlicher.

Konkret ergibt ein Überblick über die Gemeindegliederzahlen in unserer Landeskirche, dass 117 rechtlich selbständige Gemeinden bis zu 49 Köpfe zählen, 255 bis zu 99 und 375 bis zu 199 Gemeindeglieder - aber einen GKR. Das bedeutet, dass etwa 55 % der 1369 Kirchengemeinden unter 200 Mitglieder haben. Wenn man dagegen die ca. 440 Pastorinnen und Pfarrer (bzw. ihre Stellen) aufrechnet, dann ergibt sich schon bei einer groben Durchschnittsrechnung, dass auf jede Pfarrstelle rein rechnerisch mehr als drei Gemeinden kommen. Da dies aber nur eine statistische Größe ist, die die Zahl der Stadtpfarrstellen nicht berücksichtigt, wird deutlich, dass auf den Dörfern die Zahl der Kirchengemeinden, für die eine hauptamtliche Kraft verantwortlich ist, häufig bei vier bis fünf liegt, manchmal sind es auch noch mehr.

Das bedeutet, dass Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit entsprechend vielen Gemeindekirchenräten zusammenarbeiten sollen und müssen, also - im Bild gesprochen - oft mehrere „Arbeitgeber“ haben. Der Zusammenhalt dieser kleinen Gemeinden wird also oft nur von einer Person hergestellt und repräsentiert. Die aber hat häufig das Gefühl, zwischen den verschiedenen durchaus verständlichen Ansprüchen zerrissen oder zerrieben zu werden.

Wir erleben jetzt gelegentlich als Landeskirchenrat, dass sich einzelne Gemeindekirchenräte gegenseitig blockieren, weil das

lokale Interesse der einen gegen die Absichten und Ziele der anderen Gemeinde gerichtet scheint.

Immerhin hat es in den letzten beiden Jahren einen beachtlichen Konzentrationsprozess gegeben, in dem sich eine ganze Reihe von Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben, also auch zu einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat zusammenfinden. Insgesamt ist das bei 69 Kirchengemeinden der Fall gewesen. Allerdings ist die regionale Verteilung auffällig und charakteristisch: Denn das betraf 51 Gemeinden im Visitationsbezirk Ost, 10 im Aufsichtsbezirk West und nur 8 im Süden.

Die schwierigen Fragen, die das für die einzelne Gemeinde aufwirft, sollen dabei nicht gelehrt werden.

- Die Entscheidung, wo ein Pfarrhaus erhalten wird und wo das andere nicht mehr bestehen kann,
- das Problem, in der Kirche Heimat und ein Zuhause zu finden, wenn zugleich Gottesdienst nicht mehr regelmäßig im vertrauten Raum angeboten wird,
- der Zusammenhalt an einem Ort, wo nicht mehr Christen wohnen als ein Hauskreis umfasst, aber es sind noch alle Altersstufen vertreten.

Dies und vieles andere mehr braucht sorgfältig bedachte Lösungen.

Die Erfahrungen mit regionaler Zusammenarbeit bei Kinderbibeltagen, Konfirmandentagen, Seniorennachmittagen, gemeinsamen Martinsfesten und Bibelwochen bis hin zu Regionalgemeinden, in denen mehrere Pastorinnen und Pfarrer mit ihren verschiedenen Gaben besser zum Zuge kommen, sind ermutigend. Sie helfen mit einem konkreten Projekt den gemeinsamen christlichen Glauben auszudrücken und zu leben. Ich bin gespannt wie diese guten Beispiele sich im Laufe der Zeit und über den Stellenwechsel der Beteiligten hinweg tragen und weiterführen lassen.

Wichtig ist und bleibt das ehrenamtliche Engagement aus diesen kleinen Einheiten heraus. Die Anmeldungen für die Lektorarbeit unserer Landeskirche steigen – Gott sei Dank – immer noch. Dabei haben keineswegs schon alle Kirchenkreise gleichmäßig Lektoren zu dieser Ausbildung geschickt und sie danach eingesetzt. Gewisse Reserven sind unverkennbar. Dabei bleibe ich bei der Bitte, die Besonderheit dieses Dienste so zu würdigen, dass diese Frauen und Männer nicht als Ersatz des Pfarrers oder der Pastorin angesehen werden, sondern möglichst zu zweit als Apostel unserer Zeit dienen.

Für die Situation, in der verschiedenartige und unvereinbare Ansprüche aus mehreren Gemeinden auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter, eine Pastorin oder einen Pfarrer zielen, hat sich zunehmend der „Leitfaden zu einer Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel“ bewährt. Im Unterschied zu seinem langen und kaum wiederzugebenden Titel (ich muss ihn immer noch nachschlagen, um ihn korrekt zu zitieren) haben die Vorschläge zur Verständigung zwischen den verschiedenen Verantwortlichen in einer Gemeinde die schlichte Eleganz des Naheliegenden. Soweit ich beobachten kann, wird dieses Instrument vor allem von Berufsanfängern und bei einem Stellenwechsel genutzt, wenn also Erwartungen und

Möglichkeiten in ein realisierbares Verhältnis gebracht werden sollen. Die ersten Erfahrungen mit diesem Leitfaden sind nunmehr in eine zweiten Auflage eingeflossen und machen diese noch brauchbarer als die erste. Ich bitte Sie herzlich, propagieren Sie diesen Leitfaden. Er ist ein wirklich gutes Instrument.

Worum es sachlich geht, lässt sich an der zentralen Aufgabe ablesen, die wir – wieder einmal – in den letzten Wochen angefasst haben. Noch in Zeiten, als das eher als altmodisch galt, war wenigstens in Thüringen die zentrale Stellung des Gottesdienstes für das Gemeindeleben kaum bestritten. Dies hat uns auch noch einmal von einer anderen Seite die Marktforschungsstudie bestätigt, die Kollegen der Fachhochschule Jena 2001 vorgelegt haben. Danach ergab sich, dass sowohl bei Mitgliedern unserer Kirche wie bei Konfessionslosen nach der ersten Erwartung, die Kirche möge noch mehr für die Renovierung der Kirchengebäude tun (37,3 % der Befragten), sofort die Erwartung nach neuen Formen des Gottesdienstes an zweiter Stelle auftauchte (29,7 %). Wenn dann noch die Altersgruppen differenziert werden, dann waren es bei den 14-18jährigen 57,7 % und bei den 19-24jährigen 55,6 % der Befragten, die nach neuen Gottesdienstformen suchen. Das hat die Verantwortlichen im Landeskirchenamt dazu gebracht, für die ich stellvertretend OKR Christhard Wagner danken möchte, zum vergangenen Samstag zu einem Gottesdienstkongress unserer Landeskirche einzuladen. Er war ausdrücklich neuen Gottesdienstformen gewidmet. Der Erfolg dieses Kongresses, den ich als ein Beispiel für die Auswertung der Marketingstudie sehe und der sich nicht nur, aber auch an seiner unerwartet hohen Teilnehmerzahl ablesen lässt, zeigte sich unter anderem darin, dass der dort geübte Austausch über die Erfahrungen und Experimente, die an ganz verschiedenen Stellen der Landeskirche gemacht werden, im Herbst fortgesetzt werden soll. Die vielen wichtigen Gesichtspunkte, Anregungen und – ebenfalls – Warnungen, die dort ausgetauscht wurden, kann ich hier nicht im Einzelnen ausbreiten. Aber die dort geäußerte Behutsamkeit, durch die gewachsene Bindungen nicht enttäuscht werden sollen, und doch die Einrichtung eines „Zweiten Programms“ aus etwa 80 Gemeinden, die für neue Zielgruppen vorgeführt und vermittelt wurde, lässt mich hoffen, dass hier mehr in unseren Gemeinden möglich ist und verwirklicht wird, als sich mancher Pessimismus träumen lässt. Erstaunlich war auch, wie wenig sich diese Gemeindeaktivität auf städtische Verhältnisse beschränkte. Die Beispiele, die dort auf Postern oder in Berichten vorgestellt wurden, umfassten ebenfalls gute und ermutigend Beispiele aus Dorfgemeinden.

Eine, nicht ganz neue Erkenntnis war auf diesem Kongress jedenfalls an vielen Beispielen abzulesen: Neue Gottesdienstformen können – ähnlich wie der alte Gottesdienst – nicht von einer Person allein gestaltet und vorbereitet werden. Dazu gehört eine ganze Gruppe, die sich mit ihren Gaben in diese Arbeit einbringt, gegenseitig ermutigt und stützt. Hier wird das Leitbild in die Praxis umgesetzt, das in unserer Kirche einmal Beteiligungsoffene Gemeindegemeinde genannt wurde. Ich bin mir sicher, dass die Laien und hauptamtlichen Mitarbeiter, die sich so lebhaft und begeistert am vergangenen Samstag austausch-

ten, wissen und erfahren, wie sie die Kraft für einen nicht immer einfachen Alltag erhalten.

Was die griechische Sage von dem kraftspendenden Kontakt des Riesen Antaios zur Mutter Erde sagte, klingt biblisch in Psalm 1 so:

Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen noch tritt auf den Weg der Sünder noch sitzt, wo die Spötter sitzen, sondern hat Lust am Gesetz des HERRN und sinnt über seinem Gesetz Tag und Nacht! Der ist wie ein Baum, gepflanzt an den Wasserbächen, der seine Frucht bringt zu seiner Zeit, und seine Blätter verwelken nicht. Und was er macht, das gerät wohl.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses

Aus aktuellem Anlass des Krieges im Irak hat die Landessynode am 4. April 2003 diese Resolution beschlossen:

Wir sagen Nein zum völkerrechtswidrigen Krieg im Irak. Wir fordern die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen. Wir sehen Leiden und Sterben, wir sehen Menschen in Todesangst und die ohnmächtige Wut der Gedeimigten. Im Namen Gottes, des Vaters aller Menschen, sind wir aufgerufen, unsere Stimme zu erheben. Aus christlicher Verantwortung wenden wir uns gegen die Berufung auf Gott zur religiösen Rechtfertigung des Krieges.

Wir danken den Menschen im Land, die festhalten am Gebet für den Frieden! In den Friedensgebeten und Gottesdiensten, bei Demonstrationen und in der Stille umspannt das Gebet die Welt, in der wir leben. Auch wenn es den Beginn des Krieges nicht verhindern konnte, so verbindet es uns doch über die Grenzen von Staaten und Kulturen hinweg. Wir danken Gott für den Trost des Gebetes und für die Hoffnung, die aus ihm erwächst. An Jesus Christus haben wir erkannt, dass Gott in besonderer Weise den Leidenden, Geängstigten und Ratlosen nahe ist. So bitten wir: Herr, erbarme dich unserer geschundenen Welt!

In unseren Gemeinden ist aus leidvoller Erfahrung die Erinnerung an zwei Weltkriege wach: Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Darum müssen die Vereinten Nationen das unverzichtbare Mandat der Völkergemeinschaft behalten. Dagegen stehen wir heute wieder in der Gefahr, dass wir uns an die Logik des Krieges als Mittel der Politik gewöhnen. Wir erinnern auch an die „vergessenen“ Kriege dieser Welt.

Das Ende des Krieges im Irak ist nicht abzusehen. Trotzdem ist schon jetzt eine Friedensordnung unter Führung der UNO zu entwerfen, in die alle Völker im Irak einbezogen werden.

Gleichzeitig muss humanitäre Hilfe geleistet werden. Durch Spenden – zum Beispiel für die Katastrophenhilfe der Diakonie, die bereits die Bevölkerung im Irak unterstützt - kann jede und jeder Einzelne einen Beitrag leisten und seinen Friedenswillen dokumentieren.

Wir fordern die Medien auf, Nachrichten kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Krieg und Greuel zu benennen und zu zeigen, fordert journalistisches Ethos heraus. Zugleich ist jede und jeder Einzelne gefragt, den Blick für den eigenen Medienkonsum zu schärfen. Angesichts der ungebrochenen Bilderflut aus vorderster Kriegsreihe bitten wir die Eltern: Lasst Eure Kinder vor dem Fernseher nicht allein!

Aus der Friedensbotschaft des Evangeliums ist ein weltweites Netzwerk erwachsen, in das die christlichen Kirchen der USA und Großbritanniens genauso eingebunden sind wie die im Irak. Wir wollen ökumenische und Partnerbeziehungen verstärkt zur Friedensstiftung und zur christlichen Solidarität nutzen. Wir brauchen Schritte zu einer gerechten Weltordnung, die Frieden und Sicherheit fördert.

Wir bitten die Menschen in unserem Land: Betet weiter für den Frieden! Denn unser Gebet bleibt nicht ungehört. Es ist der Samen, aus dem Zukunft wächst. Es ermutigt und begleitet alle, die sich um Frieden bemühen.

Beschluss der Landessynode zur Kooperation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat am 5. April 2003 beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht zum Stand der Überlegungen zur Fortentwicklung der Kooperation und zur Bildung einer Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Kenntnis.
2. Die Landessynode sieht in dem vorgestellten Zwei-Phasen-Modell einen geeigneten Weg zur Erarbeitung eines entscheidungsreifen Modells einer künftigen Föderation zwischen den beteiligten Kirchen.
3. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, die begonnenen Beratungen zur Bildung einer Föderation mit der

KPS fortzuführen und stimmt zu, dass diese Beratungen unter Hinzuziehung externer Moderation erfolgen.

4. Die Landessynode erwartet, dass bei den weiteren Beratungen insbesondere folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
 - Die Finanzhoheit wird in der Phase 1 einer möglichen Föderation je für ihren Bereich in der Verantwortung der ELKTh bzw. der KPS vorgesehen werden.
 - Struktur und Finanzierungssystem der „Mittleren Ebene“ werden im Rahmen der Föderation bis auf Weiteres nicht verändert.
 - Leitungsorgane der Föderation sollen - jeweils paritätisch zusammengesetzt - eine Kirchenleitung und eine Synode sowie für jede (Teil-) Kirche ein (Landes-) Bischof bzw. eine (Landes-) Bischöfin sein. Durch das gegebenenfalls - als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde - zu bildende gemeinsame Kirchenamt wird der bisherige Standort des Landeskirchenamts in Eisenach nicht in Frage gestellt.

5. Die Landessynodalen informieren die Kreissynoden in geeigneter Weise über den Diskussionsprozess des Kooperationsrates bezüglich der Föderationsbestrebungen.

Bereits nach der Frühjahrssynode soll den Kreissynoden eine Materialsammlung zur Verfügung gestellt werden, die den Weg und den aktuellen Stand der Kooperationsverhandlungen dokumentiert. Die Landessynode bittet die Kreissynoden über die Landessynodalen um Rückäußerung zu den Föderationsbestrebungen bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 2004.

6. Der Kooperationsrat wird beauftragt, eine Synopse zu erstellen, die die jetzige landeskirchliche Gegebenheit, die Föderation und die Kooperationen gegenüberstellt, um die Vor- und Nachteile in der Herbstsynode bewerten zu können.

7. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat bis zu ihrer Tagung im Herbst 2003 um die Vorbereitung einer detaillierten Beschlussvorlage zum Modell einer Föderation mit der KPS. Diese soll im Zeitraum bis zur eventuellen Abstimmung bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2004 eine eingehende Beratung in den Kirchgemeinden und Superintendenturen, Einrichtungen und Werken, mit den Vertretungen der kirchlichen Berufsgruppen sowie in den Ausschüssen der Landessynode ermöglichen.

**Beschluss der Landessynode zur
Jahresrechnung 2001
mit Beschlussfassung und Entlastung**

Auf Antrag des Rechnungsausschusses hat die Landessynode am 04.04.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vorgelegte Jahresrechnung 2001 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 13.08.2002, die Mehreinnahmen in Höhe von 1.931.955,85 DM = 987.793,34 EUR in das Rechnungsjahr 2002 zu übertragen, wird zugestimmt.
3. Es wird Entlastung zur Jahresrechnung 2001 erteilt.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz)

vom 5. April 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 95 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36 a Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefaßt:
 „§ 4 Abs. 1, § 12 b, § 15, § 15 a, § 26, § 48, 50 Abs.4, § 59, § 69 d Abs. 3 Nr. 2, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5, 9, 10 Beamtenversorgungsgesetz finden keine Anwendung.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „§ 19 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz die des § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes treten.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „§ 50a Absatz 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben.“
3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird eine neue Nr. 1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 „vor Vollendung des 17. Lebensjahres“; die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „Ist der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Maßgabe von § 13 Beamtenversorgungsgesetz zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 7), insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 „Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte
 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, als Schwerbehinderter im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz bzw. Art. 104 a Abs. 1, Art. 104 b Abs. 2 Pfarrereergänzungsgesetz oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz bzw. § 6 a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
 4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird;
 für Versorgungsberechtigte, die das 61. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2007 vollenden, tritt das 61. Lebensjahr in den Fällen von Nr. 1, 3 und 4 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v. H., bei Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2007 in den Ruhestand versetzt werden, 7,2 v. H. nicht übersteigen.“
- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
5. In § 10 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. Unterhaltsbeiträge“.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenangabe „1587 g Abs. 1 Satz 1“ wird ersetzt durch die Paragraphenangabe „1587 f Nr. 2“.
- b) Nach dem Wort „Gesetzbuches“ werden die Worte „wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs

nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

c) In Nummer 1 werden die Worte „berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts“ ersetzt durch die Worte „erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“.

d) In Satz 4 werden die Worte „bis zur Höhe“ gestrichen.

6a. § 18 Absatz 2, Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Der Vmhundertsatz „75“ wird ersetzt durch den Vmhundertsatz „71,75“.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 nach dem Wort „Kinderzuschuss“ werden die Worte „nach § 270 SGB VI sowie der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt. Die von den Versorgungsberechtigten bei der Anwendung von Ruhensvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu belassenden Mindestbeiträge der Versorgung dürfen jedoch durch eine Rentenanrechnung nach Absatz 5 nicht unterschritten werden.“

8. In § 28 Satz 3, 2. Halbsatz werden jeweils die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

9. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Versorgungsberechtigten, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge in den Wartestand versetzt werden, tritt der Vmhundertsatz von 71,75 an die Stelle des Vmhundertsatzes von 75.“

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a angefügt:

„§ 36 a

Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind,

ist § 9 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 1. Januar 2007 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

§ 9 Abs. 2 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (v. H.)	Höchstsatz der Gesamt-minderung des Ruhegehalts (v. H.)
vor dem 01.07.2004	1,2	2,4
vor dem 01.01.2005	1,8	3,6
vor dem 01.01.2006	2,4	4,8
vor dem 01.01.2007	3,0	7,2

Dies gilt entsprechend für nach dem 31. Juli 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die bis zum 31. Dezember 2006 gem. § 104 Absatz 2 Nr. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 104a Absatz 1 Pfarrergesetz auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Für vor dem 1. August 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen ist § 9 Abs. 2 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Juli 1943 geboren sind und nach dem 30. Juni 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und für diesen Zeitpunkt mindestens 35 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, ist das bis zum 30. Juni 2003 geltende Recht entsprechend anzuwenden.

(4) § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

- a) vor dem 1. Juli 1943 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurden,
- b) vor dem 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren und noch sind.

(5) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach dem 30. Juni 2003 aufgrund von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt werden, ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit den in Absatz 2 geregelten Maßgaben anzuwenden.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte „bis auf weiteres“ werden durch die Worte „bis zur ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anhebung der Versorgungsbezüge“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 ist auf die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Empfänger von Wartestandsbezügen.“

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Abweichend davon treten Art. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 a, 5, 6, 7 und 8 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 2003
(4301)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 - Haushaltsgesetz 2003/2004 -

vom 5. April 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thürin-

gen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2003/2004 beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2003 in der Einnahme und Ausgabe auf 85.444.700 € und für 2004 auf 84.403.800 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan und die Sonderrechnungen (Vermögensrechnung und Investitionsrechnung).

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landeskirchenrat ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Der Landeskirchenrat ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 € jeweils im Haushaltsjahr 2003 und 2004 aufzunehmen.

§ 5

Sperrvermerke

Von der Landessynode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuss ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Landessynode nichts anderes beschlossen hat.

§ 6

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2003 und 2004 beigelegte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 7

Haushaltsergebnis

(1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zuführung an die Tilgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 1.000.000 €
2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €
3. Zuführung an die Betriebsmittlrücklage der Landeskirche.

(2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder

1. durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
2. in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 2003 und 2004 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 38 Mio. € zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

§ 9

Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 2003 70,0164 % und 2004 70,6071 %.

(2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2003 und 2004 ist verbindlich.

§ 10

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2003 und 2004 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 2003
(7422)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Köhler
Landesbischof*

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2003 und 2004

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2003 und 2004 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögensrechnung) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen sind in das jeweilige Folgejahr zu übertragen. Darüber hinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen legt der Landeskirchenrat fest. Bis dahin gelten die Festlegungen im Haushaltsplan 2002 mit den jeweiligen Änderungen weiter.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

- 5.1. Die Gruppierungen .7499, .8410. und .8700 der Gliederungen 2212., 5112., 5121., 5122. und 5123. sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.2. Die Haushaltsstellen 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.3. Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.
- 5.4. Sofern aufgrund der Abrechnung nach dem Clearingverfahren der für das Abrechnungsjahr gebildete Anteil der

Clearingrücklage für deren bestimmungsgemäßen Zweck nicht benötigt wird, kann dieser auf Beschluss des Landeskirchenrates bis zur Höhe von 4 Mio. € für die überplanmäßige Aufstockung der Tilgungsrücklage der Landeskirche und bis zu jeweils 1 Mio. € für die Ausgleichsrücklage, die Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden, die Betriebsmittelrücklage und die Gründung einer Schulstiftung verwendet werden.

5.5. Auf Beschluss des Landeskirchenrates können jeweils aus der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden und der Landeskirche Entnahmen zur Sondertilgung von Darlehen erfolgen.

6. Feststellung der Höhe der Anteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die pauschalierten Personalkosten und Personalkostenanteile betragen gemäß § 3 (2) und § 4 (3) Finanzierungsgesetz bei jeweils einer vollen Stelle

6.1. im Haushaltsjahr 2003:

6.1.1. Pauschalvergütungen nach Verg.gr. in €

I	64.842
Ia	58.431
Ib	54.642
IIa	50.864
IIb	48.032
III	46.592
IVa	43.343
IVb	39.451
Vb	36.530
Vc	34.583
VIb	32.105
VII	30.212
VIII	28.768
IXa	27.861
IXb	26.727
X	25.722

Geringfügig Beschäftigte (325 €)
mit Pauschalsteuer durch AG 5.620
ohne Pauschalsteuer durch AN 4.758

6.1.2. Personalkostenanteil Mitarbeiter/innen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,00 €
je Buchung	2,70 €

6.1.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen

je Pfarrstelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,60 €

6.1.4. Pauschale für Gemeindepfarrstelle und Superintendentenstelle

Pauschale für Pastorinnen/Pfarrer	36.300 €
Pauschale für Superintendenten/innen	40.000 €

6.2. im Haushaltsjahr 2004:

6.2.1. Pauschalvergütungen nach Verg.gr. in €

I	68.084
Ia	61.352
Ib	57.374
IIa	53.407
IIb	50.434
III	48.922
IVa	45.510
IVb	41.424
Vb	38.357
Vc	36.312
VIb	33.710
VII	31.723
VIII	30.206
IXa	29.254
IXb	28.063
X	27.008

Geringfügig Beschäftigte (325 €)
mit Pauschalsteuer durch AG 5.620
ohne Pauschalsteuer durch AN 4.758

6.2.2. Personalkostenanteil Mitarbeiter/innen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,00 €
je Buchung	2,80 €

6.2.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen

je Pfarrstelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,62 €

6.2.4. Pauschale für Gemeindepfarrstelle und Superintendentenstelle

Pauschale für Pastorinnen/Pfarrer	38.100 €
Pauschale für Superintendenten/innen	42.000 €

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2003

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)			
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)		33.491.500 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)		30.088.212 €	
3. Staatsleistungen		9.512.900 €	
4. Grundstückseinnahmen		3.034.750 €	
5. Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)		2.200.000 €	
6. Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen		7.117.338 €	
7. insgesamt			85.444.700 €
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben			
	landeskirchl. Aufg.	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte	10/90 1.310.857	11.797.714	13.108.571 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a.)	0/100 0	1.063.100	1.063.100 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99 19.468	1.927.412	1.946.880 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitte 0211, 9530)	20/80 75.601	302.406	378.007 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70 1.863.780	4.348.820	6.212.600 €
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85 559.772	3.172.043	3.731.815 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70 562.337	1.312.120	1.874.457 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75 355.245	1.005.735	1.360.980 €
9. insgesamt	4.747.060	24.929.350	29.676.410 €
III. Aufgaben der Kirchgemeinden			
IIIa. Vorwegabzug			
1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse		2.100.000 €	
2. Pfarrhausmittel		1.262.500 €	
3. Orgelmittel		195.000 €	
4. Glockenmittel		10.000 €	
5. Kunstguterhaltung		35.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter		150.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)		152.110 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon		650.756 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen	260.000 €		
8.2 Zuschüsse bei Zusammenschluss von Kirchgemeinden	101.311 €		
8.3 Buchhaltungsprogramm GEKA	10.000 €		
8.4 Vakanzentschädigung (befristet für 3 Jahre)	189.445 €		
8.5 Zuschüsse zur Altersteilzeit	90.000 €		
9. insgesamt			4.555.366 €
IIIb. Sachkostenanteil			
1. insgesamt			1.783.083 €
2. je Kirchengebäude 184,00 € (0,5 % von I. abzgl. II. bei 1.521 Gebäuden)		279.864 €	
3. Je Gemeindeglied (bei 501.073 Gemeindegliedern) = 3,00 €		1.503.219 €	
IIIc. Personalkostenanteil			
1. Mitarbeiterstellen		6.000.000 €	
2. Gemeindepfarrstellen		16.592.000 €	
3. insgesamt			22.592.000 €
IV. Aufgaben der Superintendenturen			
IVa. Vorwegabzug			
1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude		150.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen		13.153 €	

3. Reisekostenersatz Superintendenten	20.000 €	
4. insgesamt		183.153 €
IVb. Sachkostenanteil		
1. je Gemeindeglied (bei 501.073 Gemeindegliedern) = 0,35 €		
2. insgesamt		190.408 €
IVc. Personalkostenanteil		
1. Mitarbeiterstellen	5.232.000 €	
2. Superintendentenstellen	360.000 €	
3. insgesamt		5.592.000 €
V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben		
1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke		
2. Übergemeindliche Seelsorge		
3. Ökumene		
4. Öffentlichkeitsarbeit		
5. Bildungswesen (inkl. RU)		
6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, LKA, RPA, KKA, Archiv)		
7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)		
8. Haushaltsverstärkungsmittel		
9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben		
10. insgesamt		20.872.280 €

Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.):

59.825.360 € bzw. 70,0164 % der Gesamtverteilungssumme

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2004

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)			
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)		32.154.600 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)		30.088.212 €	
3. Staatsleistungen		9.798.300 €	
4. Grundstückseinnahmen		3.069.850 €	
5. Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)		2.300.000 €	
6. Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen		6.992.838 €	
7. insgesamt			84.403.800 €
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben			
	landeskirchl. Aufg.	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte 10/90	1.358.300	12.224.700	13.583.000 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)0/100	0	1.130.100	1.130.100 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99 19.696	1.949.984	1.969.680 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitte 0211, 9530)20/80	76.929	307.717	384.646 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing) 30/70	1.811.730	4.227.370	6.039.100 €
6. Rücklagen und Schuldendienst 15/85	433.727	2.457.784	2.891.511 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.) 30/70	477.007	1.113.017	1.590.024 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)25/75	299.295	897.885	1.197.180 €
9. insgesamt	4.476.684	24.308.557	28.785.241 €
III. Aufgaben der Kirchgemeinden			
IIIa. Vorwegabzug			

1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse	2.000.000 €	
2. Pfarrhausmittel	1.262.500 €	
3. Orgelmittel	190.000 €	
4. Glockenmittel	10.000 €	
5. Kunstguterhaltung	30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter	150.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)	161.945 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon	581.657 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen	200.000 €	
8.2 Zuschüsse bei Zusammenschluss von Kirchgemeinden	96.000 €	
8.3 Buchhaltungsprogramm GEKA	5.000 €	
8.4 Vakanzentschädigung (befristet für 3 Jahre)	190.657 €	
8.5 Zuschüsse zur Altersteilzeit	90.000 €	
9. insgesamt		4.386.102 €
IIIb. Sachkostenanteil		
1. insgesamt		1.268.343 €
2. je Kirchengebäude 183,00 €(0,5 % von I. abzgl. II. bei 1.521 Gebäuden)	278.343 €	
3. Je Gemeindeglied (bei 495.000 Gemeindegliedern) = 2,00 €	990.000 €	
IIIc. Personalkostenanteil		
1. Mitarbeiterstellen	6.200.000 €	
2. Gemeindepfarrstellen	17.402.000 €	
3. insgesamt		23.602.000 €
IV. Aufgaben der Superintendenturen		
IVa. Vorwegabzug		
1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude	100.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen	16.650 €	
3. Reisekostenersatz Superintendenten	20.000 €	
4. insgesamt		136.650 €
IVb. Sachkostenanteil		
1. je Gemeindeglied (bei 495.000 Gemeindegliedern) = 0,33 €		
2. insgesamt		163.350 €
IVc. Personalkostenanteil		
1. Mitarbeiterstellen	5.350.000 €	
2. Superintendentenstellen	380.000 €	
3. insgesamt		5.730.000 €
V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben		
1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke		
2. Übergemeindliche Seelsorge		
3. Ökumene		
4. Öffentlichkeitsarbeit		
5. Bildungswesen (inkl. RU)		
6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, LKA, RPA, KKA, Archiv)		
7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)		
8. Haushaltsverstärkungsmittel		
9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben		
10. insgesamt		20.332.114 €
Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.):		
59.595.002 € bzw. <u>70.6071 %</u> der Gesamtverteilungssumme		

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Nr	Bezeichnung	Plan 2004		Plan 2003		Plan 2002		Rechnung 2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Verwaltungshaushalt / Ordentlicher Haushalt								
0	Allgemeine kirchliche Dienste	8.062.850	21.283.070	7.815.750	20.422.002	7.438.784	18.815.698	7.792.007,98	17.705.463,27
1	Besondere kirchliche Dienste	770.539	2.731.595	796.784	2.705.145	724.120	2.555.764	810.076,65	2.478.153,12
2	Kirchliche Sozialarbeit	990.345	4.951.819	937.960	5.297.868	1.096.339	4.342.225	1.033.910,71	4.216.469,47
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	205.115	999.635	206.075	1.032.376	219.840	1.000.245	242.979,93	1.017.628,56
4	Öffentlichkeitsarbeit	50.100	518.750	48.500	563.775	46.556	458.748	59.197,99	439.815,89
5	Bildungswesen	26.055	1.582.890	26.805	1.426.878	158.980	1.127.402	362.469,26	1.306.202,63
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	949.735	6.834.318	894.574	6.807.442	806.017	6.219.421	840.470,00	5.624.466,80
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	4.150.439	800.036	4.107.195	1.037.145	4.119.360	1.083.360	3.774.315,79	1.001.184,29
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	69.198.622	44.701.687	70.611.057	46.152.069	66.489.376	45.496.509	70.358.292,69	51.484.336,97
	Verwaltungshaushalt insgesamt	84.403.800	84.403.800	85.444.700	85.444.700	81.099.372	81.099.372	85.273.721,00	85.273.721,00
	Vermögensrechnung								
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
5	Bildungswesen	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	3.818.500	3.818.500	3.820.950	3.820.950	4.249.963	4.249.963	5.511.739,12	5.511.739,12
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	34.598.726	34.598.726	31.391.715	31.391.715	23.238.393	23.238.393	24.146.055,04	24.146.055,04
	Vermögensrechnung insgesamt	38.417.226	38.417.226	35.212.665	35.212.665	27.488.356	27.488.356	29.657.794,16	29.657.794,16
	Investitionsrechnung								
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	105.029,58	105.029,58
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	2.010.000	2.010.000	2.010.000	2.010.000	637.789	637.789	1.899.334,47	1.899.334,47
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
5	Bildungswesen	1.400.000	1.400.000	1.727.000	1.727.000	140.300	140.300	460.071,88	460.071,88
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	90.000	90.000	110.000	110.000	205.000	205.000	107.221,45	107.221,45
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	649.000	649.000	1.068.100	1.068.100	1.391.959	1.391.959	1.420.964,37	1.420.964,37
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.394.100	4.394.100	5.186.535	5.186.535	5.884.420	5.884.420	8.274.421,65	8.274.421,65

	Investitionsrechnung insgesamt	8.543.100	8.543.100	10.101.635	10.101.635	8.259.468	8.259.468	12.267.043,40	12.267.043,40
--	---------------------------------------	------------------	------------------	-------------------	-------------------	------------------	------------------	----------------------	----------------------

Euro-Werte für das Jahr 2001 sind errechnet und können Rundungsdifferenzen aufweisen!

**Änderung
der Geschäftsordnung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

vom 5. April 2003

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung vom 6. Februar 1984 (ABl. S. 68), zuletzt geändert am 31. März 2001 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „jedem Tagesordnungspunkt“ durch die Worte „jeder Beschlussvorlage“ ersetzt.
 - b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Landessynodalen gestellt werden, vom Vorstand der Landessynode an einen Ausschuss zu verweisen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „einem Tagesordnungspunkt“ durch die Worte „einer Beschlussvorlage“ ersetzt.
3. Es wird ein neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Fragestunde

Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Landessynodalen zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 2003
(1101)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

**Verordnung
über die Beurteilung und die Beförderung der
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
(BeurtV)**

vom 15. April 2003

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung i. V. m. § 17 Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und § 4 des Gesetzes zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

I. Abschnitt: Beurteilung

§ 1

Periodische Beurteilung; Bedarfsbeurteilung; Probezeitbeurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sind regelmäßig alle vier Jahre zu beurteilen (periodische Beurteilung). Von der regelmäßigen Beurteilung sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ausgenommen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder die Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung erreicht haben.

(2) Eine Bedarfsbeurteilung erfolgt, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Belange erfordern, insbesondere wenn Entscheidungen über eine Versetzung oder Beförderung anstehen und die letzte periodische Beurteilung mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Beurteilung festzustellen, ob sich die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen unter den Gesichtspunkten von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Probedienst bewährt haben. Die Probedienstbeurteilung kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin während der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

§ 2

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Zuständig für die Beurteilung ist

- a) der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes für die im Landeskirchenamt tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
- b) der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin im Landeskirchenamt für die außerhalb des Landeskirchen-

amtes tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,

- c) der oder die Vorsitzende der Landessynode für die Beurteilung des Leiters oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und seiner oder ihrer Stellvertretung.

(2) Die Beurteilungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden auf der Grundlage von Entwürfen gefertigt, die der oder die unmittelbare Vorgesetzte (z. B. Dezernent oder Dezernentin, Referent oder Referentin, Leiter oder Leiterin einer Dienststelle) erstellt und auf dem Dienstweg den Verantwortlichen nach Absatz 1 zuleitet.

(3) Um einen möglichst einheitlichen Maßstab für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu gewährleisten, bildet der Landeskirchenrat eine gemeinsam beratende Kommission.

(4) Die Kommission nach Absatz 3 besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Landeskirchenamtes als vorsitzendem Mitglied, dem Personalreferenten oder der Personalreferentin des Landeskirchenamtes, einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit der Befähigung zum Richteramt sowie einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes. Die der Kommission nicht kraft Amtes angehörenden Mitglieder werden vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für sämtliche Mitglieder der Kommission ist für den gleichen Zeitraum eine Stellvertretung zu benennen.

(5) Die von einem Dezernenten oder einer Dezernentin des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 Buchstabe b) erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Leiters oder der Leiterin des Landeskirchenamtes. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes.

§ 3

Beurteilungsgespräch; Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

(1) Bevor eine Beurteilung erstellt wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, und teilt dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mit, jedoch ohne den Vorschlag für das Gesamturteil. Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfs Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und, falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt. Der Vorschlag für das Gesamturteil wird auf einem gesonderten Blatt der Beurteilung erst bei der Weiterleitung an die nach § 2 zuständigen Stellen beigefügt.

(2) Die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung soll auf einer Aufstellung beruhen, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin selbst erstellt. Diese Aufstellung wird dem Beurteilungsentwurf beigefügt und muss Äußerungen des oder der

Vorgesetzten über die Anforderungen und Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des oder der zu Beurteilenden enthalten.

(3) Bei der Bewertung von Leistung, Eignung und Befähigung wird für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der jeweils gleichen Laufbahn unabhängig von dem von ihnen ausgeübten Amt ein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt.

§ 4

Beurteilungsstufen

(1) Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist einer der im Folgenden genannten Beurteilungen zusammenzufassen:

hervorragend
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
entspricht den Anforderungen
entspricht noch den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen.

Das Gesamturteil ist zu begründen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Beurteilungen von „übertrifft erheblich die Anforderungen“ bis „entspricht noch den Anforderungen“ darf ggf. der Zusatz „mit deutlicher Tendenz nach oben“ beigefügt werden. Anders lautende Zusätze sind unzulässig.

§ 5

Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilungen werden den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ihrem vollen Wortlaut eröffnet, wenn sie gemäß § 2 Abs. 4 bestätigt sind. Sie sind mit dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der dienstlichen Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

Beschwerde

(1) Hält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde beim Landeskirchenrat erhoben werden.

(2) Nach Entscheidung des Landeskirchenrats oder sechs Monate nach Stellung des Antrags gemäß Absatz 1 kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anrufen und geltend machen, er oder sie sei durch die Entscheidung des Landeskirchenrats oder infolge Unterlassung der Entscheidung in seinen oder ihren Rechten verletzt.

II. Abschnitt: Beförderungsrichtlinien

§ 7

Besoldungsgruppen und Bewertung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind in Besoldungsgruppen einzuweisen, die der staatlichen Besoldungsordnung entsprechen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechenden Beförderungswartezeiten erfüllt sind.

(2) Für die Besoldung ist - vorbehaltlich besonderer Festlegung im Haushaltsgesetz - die jeweilige Bewertung der Stelle maßgebend.

§ 8

Beförderungsvoraussetzungen

(1) Eine Beförderung kann vorgenommen werden, wenn

1. die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind
2. die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaats Thüringen geltenden Beförderungswartezeiten erfüllt sind,
3. eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorliegt und
4. die stellenrechtliche Möglichkeit gegeben ist.

(2) Stellen, die einer nächsthöheren Laufbahn zugeordnet sind, können nur im Zusammenhang mit einem Laufbahnwechsel übertragen werden. Vor dem Laufbahnwechsel ist neben der Erfüllung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen eine entsprechend gute Beurteilung sowie eine Eignungsfeststellung erforderlich. Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Dienststellenleitung durch die beim Landeskirchenrat gebildete Beurteilungskommission (§ 2 Abs. 4). Diese legt die Bewertungsmaßstäbe fest. Sie kann den Laufbahnwechsel von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist mindestens das Gesamturteil „übertrifft erheblich die Anforderungen“ in den beiden letzten periodischen Beurteilungen erforderlich.

III. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen; Inkrafttreten

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gilt die Laufbahnverordnung für die Beamten und Beamtinnen des Freistaats Thüringen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechend, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

(2) Die periodische Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach § 1 Abs. 1 ist erstmalig zum 1. Oktober 2003 vorzunehmen.

Eisenach, den 15. April 2003
(4220-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Änderung der Richtlinie über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (EDV-Richtlinie).

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 25.03.03 beschlossen:

Die „Richtlinie über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (EDV-Richtlinie)“ vom 27.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 20.08.1995 S. 112, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1 und wird wie folgt geändert: Die Worte „Speicherung, Verarbeitung und Abruf“ werden ersetzt durch die Worte „Speicherung, sonstige Verarbeitung und die Nutzung“.
 - b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Der Zugriff auf Programme und Dateien mit personenbezogenen Daten muss an eine Benutzeridentifikation und ein individuelles Passwort gebunden sein“.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Speicherung und sonstige Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf privaten Geräten ist unzulässig.“
3. § 7 wird aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Änderung der EDV-Richtlinie weist der Landeskirchenrat darauf hin, dass die Richtlinie über die Förderung der Datenverarbeitung in der Verwaltung und Öff-

fentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden und Superintendenturen vom 02.07.02 (ABl. vom 15.08.02, S. 170) am 30.04.03 ausläuft. Anträge auf Förderung für Anschaffung von dienstlichen PC's können nur noch bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Eisenach, den 25.03.03

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Große i. V.
Oberkirchenrat

- Realschule, Einkaufszentrum, Zahnarzt und 3 Arztpraxen am Ort, Grundschule in der Nachbarschaft, Superintendentur und Stadt Eisenach mit 3 Gymnasien und Autobahnanschluss A4 15 km entfernt.

Konfirmationen:

2002 Mihla	= 11	Lauterbach	= 3
2001	= 8		= 8
2000	= 19		= 5

Taufen:

2002 Mihla	= 3	Lauterbach	= 3
2001	= 14		= 7
2000	= 7		= 5

Trauungen/Gottesdienste zur Eheschließung:

2002 Mihla	= - / 1	Lauterbach	= - / -
2001	= 2 / -		= 1 / 1
2000	= 1 / 3		= - / -

Bestattungen:

2002 Mihla	= 12	Lauterbach	= 2
2001	= 21		= 3
2000	= 19		= 6

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Mihla*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit den Kirchgemeinden Lauterbach und Mihla, im 3. Erledigungsfall
2. *Stepfershausen*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Geba, Herpf, Ruppershausen und Stepfershausen, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *ohne Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Mihla:

- Mihla und Lauterbach an der Werra gelegen am Tor zum Nationalpark Hainich
- Mihla: 2.200 Einwohner / 1.426 Gemeindeglieder
- Lauterbach: 650 Einwohner / 364 Gemeindeglieder
- 100 %-Pfarrstelle mit 2 Gemeinden und 2 Predigtstätten und wöchentlichem Gottesdienst
- Pfarrhaus aus dem 17. Jahrhundert, ansprechendes saniertes Fachwerkhaus in zentraler Lage mit 2 Wohnzimmern, Schlaf- und Fremdenzimmer, großes Kinderzimmer (jetzt zweigeteilt), Küche, Bad, extra Amtszimmer im der 1. Etage

- 50 %ige *Kantor-Katechetenstelle* mit Posaunenchor, Frauenchor, musikalische Früherziehung im Kindergarten, Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Zusammenarbeit mit Schulaufführungen, Flöten- und Gitarrengruppen
- *Kindergarten* mit 3 Erzieherinnen, 1 Zivi, 33 Plätze, wurde 1948 gegründet in Trägerschaft der Kirchgemeinde
- in jedem Ort versehen *Küster* einen geregelten Kirchendienst
- ehrenamtliche *Kirchrechner*
- aktive Gemeindeglieder, mithelfende Gemeindeglieder
- monatlich finden statt:
 - Kinderstunde in Mihla und Lauterbach (38 Kinder)
 - Elterntreff mit Krabbelstube
 - 2 Frauenkreise in Mihla und Lauterbach
 - Andacht im Kindergarten
 - Andacht im Pflegeheim
- Es besteht eine mehrjährige Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Pflegeheim.

Kirchen:

Mihla: Kirche aus dem 18. Jahrhundert mit romanischem Turm und spätgotischem wunderschönen Passionsaltar, teilweise renoviert, Gemeinderäume sind in der Kirche

Lauterbach: Kirche aus dem 18. Jahrhundert, renoviert mit sehr schönem Marienaltar, im Anbau befinden sich Gemeinderaum, Toilette und kleine Teeküche

Beide Kirchen sind durch diverse Bauaktivitäten und innere Ausstattung in einem guten Zustand.

Es ist in den letzten Jahren gelungen, in der Zusammenarbeit mit den Schulen, Vereinen und der Kommune die Rolle der Kirchgemeinden auch öffentlich positiv zu gestalten.

Wir wünschen uns einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die Bewährtes fortführt und Neues wagt.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Superintendent Wolfgang Robscheit (Tel. 03691 / 203432) in 99817 Eisenach, Obere Prediger-gasse 1, zur Verfügung.

Zu Stepfershausen:

Die evang.-luth. Kirchgemeinde Stepfershausen mit der Ortschaft Träbes sowie die Kirchgemeinden Herpf, Rippershausen und Geba suchen möglichst zum Schuljahresbeginn eine/n neuen Pastorin/Pfarrer zu 100 % Anstellung.

Das Kirchspiel besteht aus mehreren lebendigen und vielseitigen Gemeinden mit 1.237 Gemeindegliedern. Viele Ehrenamtliche helfen ganz einfach mit und sind ein Schatz für die Gemeinden. Die engagierten Kirchenältesten sind liebenswerte Menschen, die entsprechend ihrer Gaben und Fähigkeiten sich in das Gemeindeleben aktiv einbringen und am gottesdienstlichen Leben engagiert teilnehmen. Die Kirchgemeinden sind mit neuen Gottesdienstformen vertraut und dafür sehr offen sowie auf der Suche nach Möglichkeiten, wie Gottes Liebe aus der Gemeindegemeinde ausstrahlen kann, um Menschen für Jesus Christus und die Gemeinschaft von Christen zu begeistern. Die Kirchenältesten würden sich über eine/n Pastorin/Pfarrer freuen, die/der für jüngere und ältere Menschen Partnerin/Partner sein möchte; engagiert, couragiert und mutig für neue Wege aufgeschlossen ist, mit Freude auf Menschen zugehen kann und auch ein Gespür für Öffentlichkeitsarbeit hat. Traditionelles der Kirchgemeinden sollte geachtet werden und hat dabei dort seinen guten Platz, wo es dazugehört und den Menschen wichtig ist. Die Kirchenältesten sind gerne bereit, die Pastorin/den Pfarrer dort zu entlasten und zu unterstützen, wo es angebracht ist sowie neue Ideen mitzutragen und Bewährtes fortzusetzen. Und sollte der oder die Interessent/in ein Instrument spielen können, dann wäre das wünschenswert, aber keine Bedingung.

Predigtstätten:

Der Ort Träbes ist bei Stepfershausen eingemeindet. Die Kirchen von Stepfershausen und Geba sind einschließlich Orgel umfassend restauriert und verfügen über eine Bankheizung. In Herpf ist die Orgel restauriert, größere Restaurierungsmaßnahmen sind vorgesehen und in die Wege geleitet. In Rippershausen werden an der Kirche immer dann Restaurierungsarbeiten getätigt, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Alle Orte bis auf Geba verfügen über einen Gemeindegemeinde-raum bzw. „Winterkirche“. In Stepfershausen und Herpf finden in der Regel wöchentlich Gottesdienste statt, in Rippershausen 14-tägig, in Geba ca. alle 4 Wochen. Zur Besonderheit gehört die kleine, achteckige Kirche in Geba, die gerne besucht wird und als Veranstaltungsort durch Konzerte in der Region bekannt ist.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von einer religionspädagogischen Mitarbeiterin gehalten. Das Engagement der Ehrenamtlichen und Kirchenältesten wurde schon erwähnt. Zwei kompetente Organisten stehen zur Verfügung. In Stepfershausen und Herpf gibt es einen Kinderchor sowie in Stepfershausen den Gospelchor „Rejoice“. Ein Hauskreis wird durch Ehrenamtliche übernommen, ebenso die lebendige Kindergottesdienstarbeit, wobei Mithilfe noch gut wäre.

Eine umsichtige Sekretärin auf Honorarbasis steht für das Kirchspiel zur Verfügung, ebenso ein technisch sehr gut ausgestattetes Büro.

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel liegt in einer landschaftlich traumhaften Gegend am Fuße der Thüringischen Rhön. Wander- und Wintersportmöglichkeiten sind unmittelbar gegeben. In Stepfershausen befindet sich ein Kindergarten, eine Zahnarztpraxis sowie ein Bäcker. Arztpraxis ist im 3 km entfernten Herpf, ebenso Bäcker, Fleischer, eine Kfz-Werkstatt und die Grundschule. Die Kulturstadt Meiningen liegt ca. 14 km entfernt und ist durch ihr Theater und kulturelle Angebote über die Region hinaus bekannt. Mit der Fertigstellung der Autobahn A71 ist ab Juni eine schnelle Verbindung von Meiningen sowohl nach Erfurt und ab 2005 nach Schweinfurt gegeben.

Wohnverhältnisse:

Sowohl Stepfershausen als auch Herpf verfügen über ein saniertes Pfarrhaus. Das Pfarrhaus in Herpf ist an einen allein stehenden Pfarrer i. R. vermietet. Beide Häuser ständen mit ihren gut 100 m² Wohnfläche zur Verfügung, wobei der Bezug des Stepfershäuser Pfarrhauses schnell möglich wäre. Im Erdgeschoss befinden sich jeweils das Büro, ein Archivraum, eine Gemeindegemeindeküche, ein Gemeindegemeinde-raum und WC.

Die Dachgeschosse sind ausbaufähig. Zum Pfarrhaus gehört jeweils ein größerer, gepflegter Garten für Erholung, Spiel und Spaß.

Gerne stehen auch Kirchenälteste zu einem Gespräch bereit, z. B.

- Ilse Lore Kirchner, 98617 Herpf, Oberdorf 27, Tel.: 03 69 43 / 6 37 45 oder
- Romy Rössner, 98617 Stepfershausen, Hauptstr. 134 A, Tel.: 03 69 43 / 6 51 46.

Ihre Anfragen richten Sie bitte an Superintendent W. Hädicke, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, Tel.: 03 69 3 / 50 30 00.

Eisenach, den 15.04.2003
(4443/15.04.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Freie A-Kirchenmusikerstelle in Altenburg Superintendentur Altenburger Land

In der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altenburg ist zum 1. Januar 2004 die A-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen.

Zur Kirchgemeinde Altenburg gehören drei Sprengel mit drei großen Kirchen. Vier Pastorinnen und Pfarrer, zwei Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie viele engagierte Gemeindeglieder gestalten gemeinsam mit der/dem Kirchenmusiker/in das vielfältige kirchliche Leben in der Gemeinde mit Angeboten für alle Generationen. Der Kirchenmusik kommt dabei eine wesentliche Rolle beim Gemeindeaufbau zu. Altenburg ist ein kirchenmusikalisches Zentrum mit Ausstrahlung in die gesamte Superintendentur.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in,

- dem/der die gemeindenahere kirchenmusikalische Arbeit in der Stadt Altenburg wichtig ist und diese mit Kommunikationsfreudigkeit und Kreativität weiterentwickelt und
- der/die als Fachberater/in insbesondere für die konzeptionelle Entwicklung der Kirchenmusik in der gesamten Superintendentur Verantwortung übernimmt.

Zu den Aufgaben des/der Kirchenmusiker/in gehören insbesondere:

- die Gesamtverantwortung für Kirchenmusik in der Kirchgemeinde Altenburg,
- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- die Leitung der Altenburger Kantorei (ca. 50 Sängerinnen und Sänger),
- die Arbeit mit Kindergruppen (Kurrende, Spatenchor, Jugendchor),
- die Gewinnung und Förderung des musikalischen Nachwuchses,
- eigene Kirchenmusiken und Orgelkonzerte sowie
- die Fachberatung für Kirchenmusik in der Superintendentur Altenburger Land.

Wir bieten Ihnen:

- eine attraktive Stelle die eigenverantwortliches und kreatives Handeln ermöglicht,
- die musikalischen Möglichkeiten einer Ladegastorgel,
- kirchenmusikalisch engagierte hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen,
- die Mitarbeit in einem Team der Hauptamtlichen der Kirchgemeinde Altenburg,
- eine aufgeschlossene politische Gemeinde, welche die Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit schätzt und fördert und
- eine Vergütung nach KAVO-Ost (angelehnt an BAT-Ost).

Die tausendjährige Stadt Altenburg (40.000 Einwohner, davon ca. 4.000 Evangelische) liegt in einer landschaftlich reizvollen sowie historisch und kulturell gewachsenen Region inmitten der kulturellen und wirtschaftlichen Zentren Thüringens, Sachsens und Sachsen-Anhalts.

45 km südlich von Leipzig gelegen, ist die Kreisstadt vor allem als Skat- und Spielkartenstadt in der ganzen Welt bekannt geworden und gehört zu den Städten, in denen sich

Altes und Neues, Historisches und Modernes zu einer harmonischen Einheit fügen. Die alte Residenzstadt bietet ein reichhaltiges Angebot an Kultur, Bildung, Sport und Freizeit sowie eine interessante und reizvolle Umgebung für Erholung und Entspannung.

Eine reizvolle Landschaft, ein reiches kulturelles Erbe und lebendige und aktive Gemeinden laden zum Leben und Gestalten ein.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 11. Juli 2003 an die

Superintendentur Altenburger Land
Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger
Friedrich-Ebert-Straße 2
04600 Altenburg
Tel.: 03447/3814912

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt